

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Janosch Dahmen, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonthier, Maria Klein-Schmeink, Ulla Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Unterstützung der Wissenschaft aufgrund anhaltender COVID-19-Pandemie

A. Problem

Die COVID-19-Pandemie schränkt die Arbeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals stark ein. Labore und Bibliotheken wurden geschlossen, Feldforschung ist in weiten Teilen nicht möglich. Mit der „ersten Coronanovelle“ des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 25. Mai 2020, die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wurde durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz vom 25. Mai 2020 die zulässige Befristungsdauer für nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristete Arbeitsverträge (Qualifizierungsbefristungen) um sechs Monate verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurde gleichzeitig ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint. Von dieser Ermächtigung hat das BMBF im September 2020 Gebrauch gemacht und den Zeitraum durch die Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – WissBdVV) vom 23. September 2020 (BGBl. I S. 2039) bis zum 31. März 2021 ausgedehnt. Da das Ende der COVID-19-Pandemie nicht absehbar ist, bestehen die pandemiebedingten Einschränkungen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiterhin.

B. Lösung

Die Verlängerungsmöglichkeiten durch eine „zweite Coronanovelle“ des WissZeitVG müssen um weitere sechs Monate erweitert werden. Das BMBF sollte außerdem ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die zulässige Befristungsdauer um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn die Pandemielage dies notwendig macht.

Darüber hinaus sind auch Arbeitsverträge, die nach dem 31. März 2021 abgeschlossen werden, in die Regelung einzubeziehen. Nach geltender Rechtslage können zwar Arbeitsverträge auch nach dem 31. März 2021 über die zulässige Befristungsdauer hinaus verlängert werden, das gilt aber nur für Verträge die vor dem 1. April 2021 bereits bestanden haben.

Schließlich muss die Regelung auch dann gelten, wenn das im Pandemiezeitraum bestehende befristete Arbeitsverhältnis nicht nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG (Qualifizierungsbefristung), sondern nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG (Drittmittelbefristung) befristet worden ist. Auch im Rahmen dieser befristeten Arbeitsverhältnisse findet häufig eine Qualifizierung statt. Um diesen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den gleichen Nachteilsausgleich für Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Pandemie zugutekommen zu lassen, muss auch für sie die zulässige Befristungsdauer erweitert werden.

Hierbei handelt es sich explizit um eine coronabedingte Zwischenlösung und die angestrebte Verlängerung der Befristungsdauer soll keine Akzeptanz der sonstigen Befristungspraxis im Wissenschaftsbereich darstellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand durch Einarbeitung in die geänderten gesetzlichen Regelungen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Unterstützung der Wissenschaft aufgrund anhaltender COVID-19-Pandemie

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch die Zahl „18“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2“ werden die Wörter „oder nach § 2 Absatz 2,“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Für nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 befristet abgeschlossene Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 bestehen, verlängert sich die nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer um zwölf Monate. Für nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 befristet abgeschlossene Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. April und dem 30. September 2021 bestehen, verlängert sich die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes insgesamt zulässige Befristungsdauer um sechs Monate.“
3. In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie schränkt die Arbeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals stark ein. Mit der „ersten Coronanovelle“ des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 25. Mai 2020, die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wurde durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz vom 25. Mai 2020 die zulässige Befristungsdauer für nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristete Arbeitsverträge (Qualifizierungsbefristungen) um sechs Monate verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurde ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die zulässige Befristungsdauer um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint. Von dieser Ermächtigung hat das BMBF im September 2020 Gebrauch gemacht und den Zeitraum durch die Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – WissBdVV) vom 23. September 2020 (BGBl. I S. 2039) bis 31. März 2021 ausgedehnt.

Da das Ende der COVID-19-Pandemie nicht absehbar ist, bestehen die pandemiebedingten Einschränkungen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiterhin auch über den 31. März 2021 hinaus.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anpassungen in § 7 Absatz 3 WissZeitVG regeln die Verlängerungen der Höchstbefristungsgrenzen gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG, um den Zeitraum der COVID-19-Pandemie-bedingten Einschränkungen und die Ausweitungen auf befristete Arbeitsverträge nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG (Drittmittelbefristungen) und auch auf Arbeitsverträge, die nach dem 31. März 2021 abgeschlossen werden. Die Höchstbefristungsgrenze verlängert sich für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, um 18 Monate. Für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 bestehen, verlängert sich die Höchstbefristungsgrenze um 12 Monate. Für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. April und dem 30. September 2021 bestehen, verlängert sich die zulässige Befristungsdauer um sechs Monate. Somit wird die Möglichkeit, die Vertragslaufzeiten zu verlängern, zielgenau auf die Länge der Einschränkungen durch die Pandemie angepasst. Eine Erweiterung auf Arbeitsverträge nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG soll regeln, dass wenn im Pandemiezeitraum bestehende Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG geregelt sind, zu einem späteren Zeitpunkt in befristete Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG (Qualifizierungsbefristung) übergehen, die zulässige Befristungsdauer erweitert werden kann. So kann sichergestellt werden, dass die Qualifizierungsziele erreicht werden können und die berufliche Weiterentwicklung weiterverfolgt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers für die vom Gesetzentwurf betroffenen Regelungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Durch die Neufassung von § 7 Abs. 3 WissZeitVG verlängert sich die Höchstbefristungsgrenze für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, um 18 Monate. Eine Erweiterung auf Arbeitsverträge nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG soll vermeiden, dass, wenn im Pandemiezeitraum bestehende Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG geregelt sind, zu einem späteren Zeitpunkt in befristete Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG (Qualifizierungsbefristung) übergehen, die Vertragslaufzeit von Arbeitsverhältnissen nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG auf die Höchstbefristungsgrenze angerechnet wird. Das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das in Arbeitsverhältnissen nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG in der COVID-19-Pandemie befristet ist, unterliegt den Einschränkungen aber ebenso wie das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristet beschäftigt ist.

Nummer 2

Für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 bestehen, verlängert sich die Höchstbefristungsgrenze um 12 Monate. Für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. April und dem 30. September 2021 bestehen, verlängert sich die zulässige Befristungsdauer um sechs Monate. Eine Erweiterung auf Arbeitsverträge nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG ist auch hier vorzunehmen. So kann sichergestellt werden, dass die Qualifizierungsziele erreicht werden können und die berufliche Weiterentwicklung weiterverfolgt werden kann.

Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Soweit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist es erforderlich, die Verlängerung nunmehr auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2021 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums bestehen.

Artikel 2

Betrifft die Inkrafttretensregelung, Das Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

